

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-424-06</b>			
	AZ:	<b>602-2-ro</b>			
	Datum:	<b>20.10.2006</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	<b>Irena Roggatz</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>09.11.2006 Hauptausschuss</b>					
<b>16.11.2006 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b> <b>Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung</b>					

## Beschluss:

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 17.06.2005**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I S. 74) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 17.06.2005 beschlossen:

## Artikel 1

### **§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Im § 5 Abs. 2 wird unter der tabellarischen Zusammenstellung „Anlagen und Teileinrichtungen“ folgende Ergänzung unter 1e), 2e), 3e) aufgenommen:

**„(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer.“)“**

§ 5 Abs. 2 lautet somit

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

#### Anlagen und Teileinrichtungen

#### Anteil der Stadt in %

#### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	38
b) Gehweg	38
c) Radweg	38
d) kombinierter Rad- und Gehweg	38
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	38
<b>(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer.“)</b>	
f) unselbständige Parkflächen	38
g) unselbständige Grünanlage	38
h) Straßenbeleuchtung	38
i) Straßenentwässerung	38

## 2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	55
b) Gehweg	38
c) Radweg	55
d) kombinierter Rad- und Gehweg	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	45
<b>(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)</b>	
f) unselbständige Parkflächen	45
g) unselbständige Grünanlage	45
h) Straßenbeleuchtung	50
i) Straßenentwässerung	50

## 3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

a) Fahrbahn	75
b) Gehweg	50
c) Radweg	75
d) kombinierter Rad- und Gehweg	65
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	65
<b>(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)</b>	
f) unselbständige Parkflächen	50
g) unselbständige Grünanlage	50
h) Straßenbeleuchtung	65
i) Straßenentwässerung	65

## 4. Fußgängerzonen – einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung

a) Umbau einer Anlage zur Fußgängerzone	50
---	----

## 5. Verkehrsberuhigte Bereiche – einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung

40

## 6. Selbständige Parkflächen (Stellplätze)

40

## 7. Selbständige Grünanlagen

40

## 8. Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen

40

## 9. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG

70

Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

### 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

### 2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen;

### 3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen, insbesondere Kreis- und Landesstraßen;

#### 4. Fußgängerzonen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend die angrenzenden oder die durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke erschließen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ausnahmsweise eine auf den Anliegerverkehr beschränkte Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist;

#### 5. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und mit Fahrrädern sowie Kraftfahrzeugen befahren werden können;

#### 6. Wirtschaftswege

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen;

#### 7. Gemeindeverbindungsstraßen

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines Bereiches eines Bebauungsplans festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 20. November 2006 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, .....

Axel Müller  
Bürgermeister

### Beschlussbegründung:

Für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt der K6627 innerhalb der geschlossenen Ortslage (Babower Weg/Wilhelm-Pieck-Straße) wurde das Verkehrsschild „Fußgänger“ mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“ beim Landkreis OSL beantragt. Für diesen Fußweg/Gehweg mit vorgenanntem Zusatzschild gelten lt. Auskunft beim Landkreis die gleichen Ausbauparameter die auch für den gemeinsamen Geh- und Radweg anzusetzen sind.

Aus diesem Grund sollte der Anteil der Stadt bei der Umlage mit gleichen prozentualen Anteilen berechnet werden.

Daraus ergibt sich diese eingebrachte Änderungssatzung.

**Finanzielle Auswirkungen: JA**

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35000  
-----

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:  
-----

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------